

III. Haftpflicht für den

Fabrik- und Gewerbebetrieb. — Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

75. Urteil vom 13. Dezember 1905 in Sachen

Sidler, Kl. u. Ver.-Kl., gegen Stadt Zürich, Bekl. u. Ver.-Bekl.

Würdigung von ärztlichen Gutachten im Haftpflichtprozess: Aktenwidrigkeit? Begriff des Kausalzusammenhanges, insbesondere: Kausalzusammenhang zwischen traumatischer Neurose und Unfall; Autosuggestion. Abgrenzung von Tat- und Rechtsfrage. Art. 81 OG. Art. 2 FHG. — Rektifikationsvorbehalt, Art. 8 FHG.

A. Durch Urteil vom 29. August 1905 hat das Obergericht des Kantons Zürich, I. Appellationskammer, über die Streitfrage:

Ist die Beklagte verpflichtet, an den Kläger 4000 Fr. nebst 5 % Zins seit 1. Dezember 1902 zu bezahlen, sowie sämtliche Heilungs- und Verpflegungskosten zu ersetzen?

in Bestätigung des Urteils des Bezirksgerichts Zürich, I. Abteilung, vom 6. April 1905, erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung ans Bundesgericht ergriffen mit folgenden Anträgen:

Es sei die Klage in vollem Umfange, eventuell nach richterlichem Ermessen gutzuheissen;

Eventuell seien die Akten an die Vorinstanz behufs Ber Vollständigung — Erhebung einer Oberexpertise und Einvernahme der angerufenen Zeugen — zurückzuweisen;

Es sei der Rektifikationsvorbehalt nach Art. 8 FHG ins Urteil aufzunehmen.

C. In der heutigen Verhandlung vor Bundesgericht hat der Vertreter des Klägers diese Anträge wiederholt und begründet. Der Vertreter der Beklagten hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der im Jahre 1870 geborene Kläger erlitt am 30. Oktober 1902 im Dienste der Beklagten, der Stadt Zürich, einen Unfall. Er war in einem Strassenschacht mit Kanalreinigen beschäftigt, als ihm ein zirka 20 Kg. schwerer Kibel aus einer Höhe von ungefähr 60 Cm. auf den Rücken fiel. Die äusseren Verletzungen, bestehend in Hautschürfungen und Kontusionen, waren unbedeutend. Dagegen beklagte sich der Kläger über schwere allgemeine Beschwerden, die er auf den Unfall zurückführte. Er wurde deswegen von verschiedenen Ärzten und wiederholt auch im Kantonshospital Zürich behandelt. Seit dem 19. Januar 1904 arbeitet der Kläger wieder regelmäßig bei der Beklagten und bezieht denselben Lohn wie vor dem Unfall.

Mit Klage vom 7. Juni 1904 belangte der Kläger die Beklagte auf Zahlung einer Haftpflichtentschädigung von 4000 Fr., indem er behauptete, daß seine Erwerbsfähigkeit infolge des Unfalls vom 30. Oktober 1902 dauernd um 50 % vermindert sei. Die erste Instanz, das Bezirksgericht Zürich, I. Abteilung, verneinte die Frage, ob der Kläger infolge des Unfalls noch in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt und ob ihm eine dauernde Einbuße entstanden sei, gestützt auf ein Gutachten von Dr. Schuler in Zürich, und wies demgemäß die Klage ab. In diesem Gutachten war der Experte zu dem Schlusse gekommen, es hätten die Beschwerden des Klägers keine körperliche, sondern mehr eine psychische Grundlage; es handle sich um eine traumatische Neurose; der Kläger sei, da er seit dem 19. Januar 1904 die Arbeit wieder aufgenommen habe, auf dem besten Wege zur Heilung; diesen Weg hätte er schon früher betreten können und sollen, und so sei die Annahme einer durch den erwähnten Unfall verursachten Erwerbsbeeinträchtigung für die Zeit nach dem 19. Januar 1904 unzulässig. Das Obergericht des Kantons Zürich zog als Oberexperten im Einverständnisse beider Parteien Privatdozent Dr. Nägeli in Zürich bei, der sich nach eingehender Untersuchung des Klägers dahin aussprach, es liege ein organisches Nervenleiden nicht vor; es dürfe auch eine traumatische Neurose im juristisch-medizinischen Sinne absolut abgelehnt werden, da alle objektiven Symptome fehlen und der Kläger bei dem Unfall

offenbar auch nicht etwa einen außergewöhnlichen Schrecken erlitten habe; vielmehr seien die Beschwerden des Klägers auf Autosuggestion zurückzuführen; das beständige Sinnen und Trachten nach einer Entschädigung habe eine psychische Erregung und abnorme Empfindlichkeit geschaffen. In seinem, die Klage gleichfalls abweisenden, Urteil führte sodann das Obergericht u. a. aus: Der Experte Dr. Mägeli wolle damit, daß er bloße Autosuggestion und nicht traumatische Neurose annehme, sagen, es seien die Beschwerden des Klägers durch sein bloßes Sinnen und Trachten nach einer Unfallschädigung entstanden und so sehr auf seinen eigenen Willen zurückzuführen, daß sie nicht mehr als eine Folge des Unfalls betrachtet werden könnten. Auf demselben Standpunkt stehe auch das Gutachten von Dr. Schuler, insofern dieser erkläre, der Kläger hätte den Weg zur Heilung schon lange betreten können und sollen, und also annehme, es hätte der Kläger bei einigermaßen gutem Willen die Beschwerden längst beseitigen können. Wenn also auch der eine Experte von Suggestion und der andere von traumatischer Neurose spreche, so seien sie doch darin einig, daß die Beschwerden des Klägers von seinem freien Willen in einer solchen Weise abhängig seien, daß sie jedenfalls für die Zeit nach dem 19. Januar 1904 nicht mehr als eine Folge des Unfalls vom 30. Oktober 1902 betrachtet werden könnten. Im wesentlichen stimmten also die beiden Experten überein, und es bestehe auch kein Widerspruch mit den andern bei den Akten liegenden Gutachten, wie dies bereits von Dr. Schuler ausgeführt worden sei. Es liege daher auch keine Veranlassung vor, eine Oberexpertise, wie sie der Kläger beantragt hatte, anzuordnen. Vielmehr müsse als festgestellt gelten, daß der Kläger jedenfalls seit Wiederaufnahme der Arbeit, d. h. seit 19. Januar 1904 — für die Zeit vorher sei er entschädigt — in seiner Arbeits- und Erwerbsfähigkeit infolge des Unfalls nicht beeinträchtigt sei.

2. Die beiden Gutachten, auf welche die Vorinstanz sich stützt, stellen nicht in Abrede, daß der Kläger an gewissen Beschwerden leidet, die an sich vielleicht geeignet wären, die Erwerbsfähigkeit zu beeinträchtigen; aber sie verneinen, daß dieselben auf den Unfall vom 30. Oktober 1902 zurückzuführen sind. Diese von der Vor-

instanz akzeptierte Feststellung ist für das Bundesgericht verbindlich, falls sie nicht etwa aktenwidrig sein oder auf einen unrichtigen, dem ZHG nicht entsprechenden Begriff des Kausalzusammenhangs abstellen sollte. Nun kann vorerst von einer Aktenwidrigkeit keine Rede sein, und sie wird vom Kläger auch nicht ernstlich behauptet. Bei den Akten befinden sich allerdings verschiedene von den Gutachten abweichende ärztliche Zeugnisse; doch sind diese widersprechenden Ansichten von den Experten nicht etwa ignoriert, sondern auf Grund eingehender fachmännischer Würdigung abgelehnt worden. Und was den zur Anwendung gebrachten Begriff des Kausalzusammenhangs anbetrifft, so ist mit der Praxis anzuerkennen, daß die Körperschädigung, damit ein Fall der Haftpflicht gegeben ist, nicht die unmittelbare Folge des Betriebsunfalls zu sein braucht, sondern daß es unter Umständen genügt, wenn die Einwirkung des Betriebs auf den Körper des Arbeiters deren mittelbare Ursache ist, sei es, daß der Erfolg im Momente des Unfalls selbst durch dem Betrieb fremde Bedingungen, z. B. eine körperliche Disposition, begünstigt wird, sei es, daß die körperliche Beeinträchtigung sich daraus unter Mitwirkung anderer, dem Betrieb fremder Momente entwickelt. Und zwar muß dies nicht nur für physische, sondern auch für psychische Störungen gelten. Dagegen liegt Kausalzusammenhang im Sinne des Gesetzes zwischen dem Unfall und der körperlichen Beeinträchtigung jedenfalls dann nicht vor, wenn der erstere zwar als äußerer Anlaß der Störung erscheint, diese aber auf dem eigenen fehlerhaften Willen des Betroffenen beruht, vorausgesetzt, daß dieser Wille nicht etwa von Zwangsvorstellungen, die ihrerseits durch den Unfall und dessen unmittelbare Folgen ausgelöst wurden, beherrscht, sondern ein — nach den Auffassungen des Lebens — freier Wille ist. Ob dies im einzelnen zutrifft, ist wiederum Tatfrage. Die Vorinstanz nimmt es beim Kläger nach den ärztlichen Gutachten, namentlich den Ausführungen des Oberexperten Mägeli an. Danach beruhen die Beschwerden, an denen der Kläger zur Zeit der Untersuchung durch den letztern noch litt, nicht auf dem Unfall und der Verletzung, sondern ausschließlich auf Autosuggestion, indem der Kläger sich in Gedanken beständig mit dem Prozeß und dessen Aussichten beschäftigt und durch sein ununterbrochenes Sinnen

und Trachten nach einer Entschädigung in einen Zustand psychischer Erregung und abnormer Empfindlichkeit geraten ist; und von dieser durch übertriebenen Egoismus zu erklärenden unrichtigen Gedankenrichtung hätte sich der Kläger bei gutem Willen, namentlich wenn er die Arbeit schon früher wieder aufgenommen hätte, befreien können. Wenn von dieser, für das Bundesgericht verbindlichen, Feststellung aus die Vorinstanz den ursächlichen Zusammenhang zwischen Unfall und Beschwerden verneint, so ist nach dem gesagten der Begriff des Kausalnexus im Sinne des Gesetzes in keiner Weise verkannt, und es ist somit das Bundesgericht daran gebunden, daß die Beschwerden des Klägers nicht auf den Unfall zurückzuführen sind.

3. Bei dieser Sachlage bleibt vom Standpunkt des Bundesgerichts als Berufungsinstanz aus für die Erhebung einer weiteren Expertise, wie sie vom Vertreter des Klägers heute mit Nachdruck verlangt worden ist, kein Raum, und von einer Rückweisung der Akten zu diesem Behufe ist daher abzusehen. Ebenjowenig kann eine Aktenvervollständigung durch Einvernahme von Zeugen in Frage kommen. Von den Ärzten, die vom Kläger als Zeugen angerufen sind, liegen zum Teil sehr ausführliche Zeugnisse und Meinungsäußerungen bei den Akten, und die Tatsache, für die der Vorarbeiter Weiß angerufen ist — daß der Kläger nicht mehr so schwere Arbeiten wie vor dem Unfall verrichten könne — erscheint nach dem Ergebnis der beiden Expertisen als unerheblich.

4. Mit der Klage hat der Kläger auch Ersatz für vorübergehenden Erwerbsausfall und für die Heilungskosten verlangt. Die Vorinstanz hat ihn in diesen Punkten abgewiesen, weil er bis zu dem Zeitpunkt, da er die Arbeit wieder hätte aufnehmen können, voll entschädigt sei, weil die Beklagte die Verpflegungskosten im Kantonspital Zürich und in Baden bezahlt habe, und der Kläger selber nicht behauptete, daß er weitere Auslagen für Heilung und Verpflegung gehabt habe. Irgendwelche Ausstellungen gegen das vorinstanzliche Urteil hat der Kläger in dieser Beziehung nicht erhoben, so daß die Berufung auch hinsichtlich des Ersatzes für vorübergehenden Erwerbsausfall und der Heilungskosten ohne weiteres als unbegründet erscheint.

5. Endlich ist auch das klägerische Begehren um Aufnahme

des Rektifikationsvorbehaltes ins Urteil unbegründet, da nach den Feststellungen der Vorinstanz die Unfallfolgen klar vorliegen (Art. 8 FHG), d. h. zur Zeit überhaupt keine Unfallfolgen mehr vorhanden sind. Ein Rektifikationsvorbehalt würde ja auch eine definitive Erledigung der Entschädigungsfrage hinauschieben und dadurch der Heilung des Klägers von seinen Beschwerden im Wege stehen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, I. Appellationskammer, vom 29. August 1905 in allen Teilen bestätigt.

76. Auszug aus dem Urteil vom 30. November 1905 in Sachen
Schlup, Kl. u. Ber.-Kl.,
gegen Aktiengesellschaft A. Miltot, Bekl. u. Ber.-Bekl.

Strafrechtlich verfolgbare Handlung des Fabrikunternehmers, Art. 6, Abs. 3 FHG? — Wann liegt eine strafbare Uebertretung des Fabrikgesetzes, Art. 2, vor? Grundsätze hierüber, Art. 19 eod. — Würdigung der Akten.

Der Kläger war als Mühlenbaumechaniker bei der Beklagten angestellt. Am 14. September 1904 traf ihn ein Unfall bei der Arbeit an einer sog. Abrichtmaschine. Bei dieser zum Hobeln von Holz dienenden Maschine rotieren unter einer Tischplatte drei Messer an einer Walze mit großer Schnelligkeit, indem sie aus einem Querschlitze des Tisches etwas hervorragen. Das zu bearbeitende Holz wird über den Tisch nach dem Schlitz und über diesen vorgeschoben, wobei es durch die Messer auf der untern Seite abgehobelt wird. Von links von der Stellung des Arbeiters aus schließt ein Holzdeckel durch Federung automatisch an das in Bearbeitung befindliche Holzstück an, um die Messer, soweit sie nicht arbeiten, einigermaßen zu decken. An dieser Maschine hobelte der Kläger Leisten ab. Eine der Leisten, die einen Ast hatte, zerbrach, als die Messer auf den Ast stießen, und hierbei